

## Arbeitszeitschutz / Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind für Beschäftigte auf Messen, Volksfesten und Märkten anzuwenden. Für die Arbeitszeit von Erwachsenen gilt:

Tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"><li>■ grundsätzlich max. 8 Stunden</li><li>■ max. 10 Stunden bei Aufzeichnung der Arbeitszeit</li></ul>
Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"><li>■ mind. 30 min bei Arbeitszeit &gt; 6 Stunden</li><li>■ mind. 45 min bei Arbeitszeit &gt; 9 Stunden</li></ul>
Ruhezeit	<ul style="list-style-type: none"><li>■ nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mind. 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit</li></ul>
Sonn- und Feiertagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"><li>■ zulässig</li></ul>

Schwangere dürfen höchstens 8,5 Stunden täglich (inklusive Ruhepause von 30 min.) arbeiten. Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Weitere darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen, wie die Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen, ständiges Stehen bei Arbeitszeiten über 4 Stunden täglich für Schwangere usw., sind den genannten Vorschriften zu entnehmen.

## Produktsicherheit / Verbraucherschutz

Das Produktsicherheitsgesetz und zugehörige Verordnungen regeln zum Schutz der Verbraucher die sichere Beschaffenheit von Produkten wie z. B. Spielzeug, elektrische Betriebsmittel, Druckgeräte sowie Maschinen und Werkzeuge für Haushalt und Industrie. Das Gesetz verpflichtet Hersteller, Einführer und Händler, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse herzustellen, auszustellen und anderen zu überlassen/zu verkaufen. Zur Verhütung von Gefahren und zur Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung ist:

- beim Verkauf in aller Regel eine Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern.

- Bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung dürfen diese Produkte die Gesundheit und Sicherheit von Personen und ggf. weitere Rechtsgüter nicht gefährden.
- Für bestimmte Produktgruppen ist nach europäischen Vorschriften das Anbringen einer CE-Kennzeichnung verbindlich vorgesehen (z. B. Spielzeug, elektrische Betriebsmittel, Maschinen). Mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt bestätigt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass das Erzeugnis dem jeweils vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde und das Produkt „sicher“ ist.
- Auf Messen und Märkten ausgestellte Produkte müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die zum Verkauf vorgesehenen, d. h. die Kennzeichnung muss vollständig sein und die dem Kunden mitzuliefernden Unterlagen, wie z. B. Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung und ggf. EG-Konformitätserklärung, sind am Ausstellungsstand vorzuhalten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen derartiger Produkte sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.
- Ein Produkt kann auch das GS-Zeichen („GS – geprüfte Sicherheit“) tragen. Dies ist nur zulässig, wenn dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten dieses Zeichen von einer GS-Stelle schriftlich mit einer Bescheinigung zuerkannt worden ist.

## Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütung)

Die Unfallversicherungsträger veröffentlichen spezifisch für die jeweiligen Wirtschaftsbranchen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften), Regeln (DGUV Regeln) und Informationen (DGUV Informationen), die auch für Tätigkeiten auf Messen und Märkten beachtet werden müssen. Weitere Informationen erhalten Sie von der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft.

## Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an:

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz, Dienststelle Dresden

Aufsichtsbezirk: Kreis Meißen, Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden  
Besucheradresse: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Postanschrift: 09105 Chemnitz  
Telefon: (+49) (0)351-8 25 50 01  
Telefax: (+49) (0)351-8 25 97 00  
post.asd@lds.sachsen.de  
http://www.lds.sachsen.de/

### Dienstszitz Bautzen

Aufsichtsbezirk: Kreis Bautzen, Kreis Görlitz  
Besucheradresse: Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen  
Telefon: (+49) (0)3591-27 34 00  
Telefax: (+49) (0)3591-27 34 60

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz, Dienstsitz Chemnitz

Aufsichtsbezirk: Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Kreis Zwickau, Kreis Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln)  
Besucheradresse: Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz  
Telefon: (+49) (0)371-4 599 0  
Telefax: (+49) (0)371-4 599 5050  
post.asc@lds.sachsen.de

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig

Aufsichtsbezirk: Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Stadt Leipzig, Altkreis Döbeln  
Besucheradresse: Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Telefon: (+49) (0)341-9 77 0  
Telefax: (+49) (0)341-9 77 11 99  
post.asl@lds.sachsen.de

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
presse@smwa.sachsen.de  
www.smwa.sachsen.de  
www.facebook.com/smwa.sachsen  
twitter.com/smwa\_sn

### Redaktion:

SMWA,  
Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt  
LDS, Abteilung Arbeitsschutz  
Redaktionsschluss:  
Oktober 2020

### Auflage:

1.000 Stück

### Gestaltung und Satz:

Initial Werbung Et Verlag, Dresden

### Druck:

Saxoprint, Dresden

### Fotos:

S. 1: romrodinka, S. 2: deepblue4you

S. 5: wakila (alle © iStock.com)

### Kostenfreier Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der  
Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671  
Fax: +49 351 2103681

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

### Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

### Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

## Messen, Märkte, Volksfeste

### Hinweise zum Arbeitsschutz





Für Beschäftigte auf Messen, Volksfesten und Märkten (z. B. Wochen-, Jahr- und Großmärkte) gelten weitgehend die gleichen Arbeitsschutzbestimmungen wie auch für Arbeitnehmer in Betrieben. Mit diesem Merkblatt sollen Hinweise zu den wichtigsten Arbeitsschutzthemen gegeben werden, ohne die umfangreichen rechtlichen und technischen Vorschriften zu zitieren.

Falls im Festsetzungsbescheid zur Messe/zum Markt nicht weitergehende Beschränkungen/Auflagen enthalten sind, sind folgende Hinweise zu beachten:

### Allgemeine Anforderungen an Marktstände

Mit offenen Augen den Stand und die Umgebung zu kontrollieren, hilft Unfälle und Schäden zu vermeiden!

- Die Arbeitsplätze müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Erforderlichenfalls ist den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- In der Nähe der Arbeitsplätze sind Toiletten und Möglichkeiten zum Händewaschen bereitzustellen. Während der Zeit der Corona-Pandemie sind die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu beachten.
- Vorkehrungen zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) und Ersten Hilfe (z. B. Verbandskasten) sind vor Ort bereitzuhalten.

- Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Stolperstellen, z. B. durch elektrische Anschlussleitungen oder Schläuche, sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen und durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der getroffenen Maßnahmen ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren (z. B. Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen, Prüfergebnisse und Prüfbescheinigungen der von befähigten Personen durchgeführten Prüfungen).

### Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (z. B. feste Elektroinstallationen in Verkaufswagen) sind vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen!

- Geräte und Kabel sind vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand optisch zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.
- Es sind geeignete Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen einzusetzen (Sicherungen und FI-Schutzschalter).
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig wiederkehrend geprüft werden (i. d. R. durch eine Elektrofachkraft).

### Flüssiggasanlagen

Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische) sind farblose und extrem entzündbare Gase. Sie sind schwerer als Luft. Beim unkontrollierten Ausströmen sinken diese Gase sehr schnell zu Boden und breiten sich aus. Dabei können sie sich in Vertiefungen ansammeln und eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen!

- Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Im Freien aufgestellte Druckgasbehälter (Flüssiggasflaschen) müssen gegen den Zugriff Unbefug-

ter, z. B. durch abschließbare Flaschenschränke oder abschließbare Schutzhauben aus nichtbrennbarem Material, gesichert sein.

- Flüssiggasflaschen – einschließlich entleerter Behälter – sind stehend und gegen Umfallen gesichert aufzustellen.
- An einem Verkaufsstand dürfen i. d. R. nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.
- Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Bereitstellung der Flüssiggasflaschen zum Entleeren ist, wegen der möglichen Entstehung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre, darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller bzw. Licht- oder Lüftungsschächte, Kanäle oder Bodeneinläufe gelangen kann.
- Flüssiggasanlagen sind mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person (i. d. R. Fachfirma) prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen aufgezeichnet werden und sind am Betriebsort aufzubewahren, um diese im Falle einer Kontrolle jederzeit vorlegen zu können.
- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Der Einsatz längerer Schläuche ist nur statthaft, soweit betriebstechnische Gründe vorliegen und spezielle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (z. B. Schlauchbruchsicherung).
- Die Schlauchleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen chemische, thermische (insbesondere heiße Oberflächen) und mechanische Beschädigung geschützt sind.
- Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigten beim Betrieb der Verbrauchsanlagen die Betriebsanleitung des Herstellers sowie die am Arbeitsplatz angebrachte Betriebsanleitung beachten und eine angemessene Unterweisung über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten.
- Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und durch die Unterwiesenen zu unterschreiben.
- Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fernhalten! Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40 °C erwärmt werden.
- Mindestabstände von 0,7 m zu Heizgeräten, Feuerstätten etc. müssen eingehalten werden.

- Absperrventile an Flüssiggasflaschen müssen leicht zugänglich sein.
- Beim Einsatz entzündbarer Gase ist zur Brandbekämpfung ein Pulver-Feuerlöscher (Brandklasse C, mindestens 6 Löschmittleinheiten) bereitzustellen. Die Beschäftigten sind im Umgang mit Feuerlöschern praktisch zu unterweisen.
- Beim Transport von Flüssiggasflaschen muss das Absperrventil zugedreht und mit dem Ventilschutz versehen sein. Auf eine ausreichende Lüftung im Transportraum ist zu achten.
- Bei der Aufstellung von Terrassenheizstrahlern/Terrassen-Schirmheizgeräten ist zu beachten, dass diese in der Regel im Auslieferungszustand „nur“ für den privaten Einsatz ausgerüstet sind. Erfolgt der Einsatz in gewerblichen Bereichen werden weitergehende Anforderungen gestellt. In diesem Fall sind weitere Sicherheitseinrichtungen wie z. B. eine Schlauchbruchsicherung und ein Gas-Kippschutzventil erforderlich.



### Getränkeschankanlagen

In Getränkeschankanlagen werden Bier und andere Getränke mittels Druckgasen gefördert. Als Druckgase sind dabei grundsätzlich nur die lebensmittelrechtlich unbedenklichen Gase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) oder Stickstoff (N<sub>2</sub>) sowie Gemische aus beiden

Gasen zugelassen, wobei CO<sub>2</sub> am häufigsten verwendet wird. CO<sub>2</sub> ist ein farb- und geruchloses Gas, schwerer als Luft (1,5 mal) und kann ab einer Konzentrationen von 3 Vol.-% in der Atemluft zu Gesundheitsstörungen (z. B. Reizung des Atemzentrums, Schwindel, Brechreiz) und ab 8 - 10 Vol.-% zu Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod führen.

- Getränkeschankanlagen müssen durch eine zur Prüfung befähigten Person nach der Montage und vor der Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort, nach jeder Änderung, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen kann und wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen aufgezeichnet werden und sind am Betriebsort aufzubewahren, um diese im Falle einer Kontrolle jederzeit vorlegen zu können.
- Es sind Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zur Unterweisung der Beschäftigten zu erstellen. Die Beschäftigten sind mindestens jährlich aktenkundig zu den Inhalten der Betriebsanleitung zu unterweisen.
- Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und durch die Unterwiesenen zu unterschreiben.
- Druckgasbehälter (z. B. CO<sub>2</sub>-Flaschen) sind stehend und gegen Umfallen gesichert aufzustellen.
- Druckgasbehälter sind gegen hohe Temperaturen zu schützen und nur mit geeignetem Werkzeug an Getränkeschankanlagen anzuschließen.
- Es sind nur so viele (Ersatz-)Druckgasbehälter bereitzustellen, wie zum Entleeren angeschlossen sind.
- Gasleitungen sind gegen mechanische Beschädigungen geschützt zu verlegen. Sie dürfen keine Schäden aufweisen.
- Es ist eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung zu gewährleisten (Lüftungsöffnung mind. 10 % der Raumgrundfläche und Fußboden nicht mehr als 1,5 m unter Geländeoberfläche) oder eine geeignete technische Lüftung zu nutzen.
- Undichtigkeiten an Schläuchen und Anschlussverschraubungen sind unverzüglich zu beseitigen. Schadhafte Druckminderer sind außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen.
- Hygienische Bestimmungen sind gesondert zu beachten!